

S A T Z U N G

über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in Rosbach v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 5 19 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S, 103,164) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. 1 S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 23. Okt. 1980 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in Rosbach v. d. Höhe beschlossen;

§ 1

Die Kinderspielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

§ 2

Die Besucher der Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt wird. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Die Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden, Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge.

§ 4

- (1) Die Kinderspielplätze sind sauber zu halten; Verunreinigungen sollen vermieden werden. Abfälle, z. B. Papier und Speisereste, sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.
- (2) Hunde sind von den Kinderspielplätzen fernzuhalten, Durch Zuwiderhandlungen bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt. Die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters schließt ein Verfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 nicht aus.

§ 5

Bäume, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie die sonstigen Einrichtungen (Ruhebänke, Müllbehälter u.a.) sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen sollen vermieden werden.

§ 6

Das Aufstellen, von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken auf den Kinderspielplätzen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist verboten'.

Der Magistrat kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen

§ 7

Die aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Benutzt werden.

§ 8

(1) Die Kinderspielplätze sind von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr, geöffnet. Der Aufenthalt auf dem Kinderspielplatz ist nur während der Öffnungszeit zulässig.

Das Nächtigen auf den Kinderspielplätzen ist untersagt

§ 9

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Einrichtungen entstehen.

Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person den Kinderspielplatz zu verlassen.

§ 11

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 den Kinderspielplatz mit einem Fahrzeug befährt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 den Kinderspielplatz verunreinigt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass ein Hund von dem Kinderspielplatz fernbleibt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 auf dem Kinderspielplatz Plakate , Schriftstücke oder sonstige Werbeschriften aufstellt, anbringt oder verteilt, ohne im Besitz der erforderlichen Zustimmung des Magistrats zu sein;
5. entgegen § 8 Abs. 1, allerdings nach Eintritt der Dunkelheit, sich auf dem Kinderspielplatz aufhält;
6. entgegen § 8 Abs. auf einem Kinderspielplatz nächtigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von DM 10,-- bis DM 1000--geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 27. 10. 1980

Der Magistrat der
Stadt Rosbach v. d. Höhe

(Bürgermeister)